

„Aller Welt zum erfreulichen Beispiel“

Das Wartburgfest von 1817
und seine Auswirkungen
auf die demokratischen deutschen Verfassungen

von

Peter Kaupp

Dieburg 2003

**Dateiabruf unter
www.burschenschaft.de**

„Aller Welt zum erfreulichen Beispiel“
Das Wartburgfest von 1817
und seine Auswirkungen
auf die demokratischen deutschen Verfassungen*

von

Peter Kaupp

„Gruß zuvor! Liebe Freunde! Da in diesem Jahr das Reformationsjubiläum gefeiert wird, so wünschen wir, gewiß mit allen braven Burschen, [...] es auch in unsrer Art zu feiern. Um aber nicht in Collision zu kommen mit jenen übrigen Feierlichkeiten, welche durch uns leicht gestört werden könnten, und da auch das Siegesfest der Schlacht bei Leipzig in diese Zeit fällt, so sind wir darüber einig geworden, dieses Fest am 18ten Oct. 1817 und zwar auf der Wartburg zu feiern [...] in drei schönen Beziehungen, nämlich der Reformation, des Sieges bei Leipzig, und der ersten freudigen und freundschaftlichen Zusammenkunft deutscher Burschen von den meisten vaterländischen Hochschulen am dritten großen Jubiläum der Reformation [...] Zu diesem feierlichen Tage laden wir Euch demnach freundschaftlichst ein, und bitten Euch in großer Menge, als möglich, und falls dieß sich nicht machen sollte, doch gewiß durch einige Abgeordnete Theil zu nehmen [...] Ueberhaupt aber ersuchen wir Euch, [...] nichts zu unterlassen, was dieses Fest von vielen gefeiert und so aller Welt zum erfreulichen Beispiel machen kann.“¹

Mit diesen Worten lud der damals einundzwanzigjährige Student der Rechte Robert Wesselhöft – begeisterter Anhänger des Turnvaters Friedrich Ludwig Jahn, Mitgründer der Burschenschaft 1815 in Jena und neben Scheidler, Horn und Riemann einer der führenden Repräsentanten der Jenaischen Burschenschaft – am 11. August 1817 „im Namen der Burschenschaft zu Jena“ zum Wartburgfest ein. Von wem die Anregung stammte, die Erinnerung an die Reformation von 1517/19 und an den Sieg in der Völkerschlacht von Leipzig 1813 als nationales deutsches Studentenfest auf der Wartburg zu feiern, wissen wir nicht. Sowohl Hans Ferdinand Maßmann als auch sein Freund und Bundesbruder Christian Eduard Leopold Dürre – zwei der ersten und engsten Freunde des Turnvaters Jahn, von Berlin an die „Salana“ gewechselt und dort Hauptinitiatoren der Turnbewegung – haben darauf Anspruch erhoben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Anregung von Jahn selbst stammte, der über die

* Zuerst in: Einst und Jetzt. Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung 48 (2003), S. 181–203.

¹ Kieser, Dietrich Georg: Das Wartburgfest am 18. October 1817. S. 1. 1818. S. 16 f. Zit. nach Asmus, Helmut: Das Wartburgfest. Studentische Reformbewegung 17170–1819. o.O. 1995. S. 12. Rede abgedruckt bei Steiger, Günter: Urburschenschaft und Wartburgfest. 2. Aufl. 1991. S. 248 f. Aus jüngerer Zeit sind zu diesem Thema noch nachzutragen: Hirche, Walter: Die aktuelle Bedeutung des Wartburg-Festes von 1817. o. O. 1988; Rollbetzki, Dietrich [Red.]: Wartburgfest 1817. Aufbruch zur deutschen Einheit. Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. 1991; Bauer, Joachim: Das Wartburgfest 1817. Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen. 1995; Wolf, Heinz: Das Wartburgfest 1817. Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen. 1995; Sudholt, Gerd [Hrsg.]: 180 Jahre Wartburgfest. 1997.

Vorbereitungen des Festes recht genau orientiert war und ursprünglich selbst daran teilnehmen wollte. Auch das von Ernst Moritz Arndt – neben Jahn und Fichte der dritte bedeutende geistige Wegbereiter der Burschenschaft – bereits 1814 in seiner Schrift „Ein Wort über die Feier der Leipziger Schlacht“ skizzierte Programm solcher Feiern glich bis in die Details, z. B. der mit Eichenlaub geschmückten Festtracht, dem Ablauf und dem äußeren Bild des Wartburgfestes.²

Nach dem Zeugnis des Jahn-Jüngers Hans Ferdinand Maßmann soll der Gedanke zum Wartburgfest bereits im Herbst 1816 während eines Gesprächs über das Vaterland entstanden sein, das er mit dem Gießener Studenten Karl Pfaffenberger-Hoffmann geführt hatte. Pfaffenberger gehörte zum linken Flügel der Burschenschaft und war ein Stiefsohn des in Rödelheim bei Frankfurt a. M. lebenden Justizrates Karl Heinrich Wilhelm Hoffmann, des wohl bedeutendsten Vertreters des national-liberalen, an der Vorherrschaft Preußens orientierten „Hoffmann-Snellischen“ Geheimbundes von 1814/15 – und der Adressenbewegung, der 1815 ein Buch „Des Teutschen Volkes feuriger Dank- und Ehrentempel“ herausgegeben hatte, in dem für patriotische Erinnerungsfeiern an die Völkerschlacht bei Leipzig geworben wurde.³ Pfingsten 1817 trafen sich Vertreter der Halleschen und Jenaischen Burschenschaft in Naumburg und beschlossen dort, „um eine engere Verbindung zwischen den / Studenten der / deutschen Hochschulen zu erstreben, an alle [!] Universitäten zu schreiben und zu einer Versammlung auf der Wartburg [...] einzuladen“.⁴ Da die Hallesche Burschenschaft zu jener Zeit intern zerstritten war und bereits unter scharfer politischer und polizeilicher Beobachtung stand, übernahm Jena allein die Vorbereitung und Durchführung des Festes.

Wichtiger als die Frage nach den Anregern ist die Tatsache, daß die Initiative offenbar von burschenschaftlichen Turnern im Umkreis von Jahn ausging, die von Berlin nach Jena gekommen waren. Das Wartburgfest von 1817 war als erstes national-gesamtdeutsches Treffen von außerordentlicher Bedeutung, nicht nur für die Geschichte des Korporationsstudententums, speziell der Burschenschaft, sondern für die demokratisch-politische Entwicklung in Deutschland. Anders als das spätere Hambacher Fest von 1832 war es aber keine weinselige volksfestartige Massenversammlung, sondern eine von hohem sittlichen Ernst getragene, rein studentische Veranstaltung. Dem ausgesprochen protestantischen Charakter des Festes entsprechend wurden lediglich die Studentenschaften (und zwar Burschenschaften und Landsmannschaften/Corps) der dreizehn ganz oder überwiegend protestantischen Universitäten eingeladen, d. h. nicht die katholischen Hochschulen (z. B. Würzburg), auch nicht die im deutschsprachigen Gebiet der Habsburger Monarchie gelegenen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck, die schon damals durch die strenge

² Dazu und zum folgenden vgl. Steiger (wie Anm. 1), S. 85 ff.

³ Anm. der Schriftleitung: Karl Hoffmann hatte als Student in Gießen 1787/88 der Landsmannschaft der Rheinländer (später der Franken) und dem Schwarzen Orden (der Harmonie) angehört. Vgl. Groos, Fritz: Die erste und zweite Franconia zu Gießen (1788–1795 und 1801–1814) im Spiegel des politischen und studentengeschichtlichen Zeitgeschehens. In: *Einst und Jetzt* 7 (1962), S. 49–79. – Auch mehrere andere geistige Väter der Burschenschaft wie Jahn, Fichte und Ernst Moritz Arndt waren ehemalige Ordensbrüder. Vgl. Hümmer, Hans Peter: Tradition und Zeitgeist an der Wiege der Burschenschaft. Eine Bestandsaufnahme aus corpsstudentischer Sicht. In: *Einst und Jetzt* Bd. 37. 1992. S. 93–113.

⁴ Staatsarchiv Wiesbaden: Abt. 210, Nr. 2790 b, Bd. 14, § 3 a. Zit. nach Steiger (wie Anm. 1), S. 86.

Abschirmungspolitik Metternichs aus dem Gesichtskreis der deutschen Studentenschaft zu rücken begannen.

Die Einladung löste überall Begeisterung aus. Der Gedanke einer erstmaligen übergreifenden Zusammenkunft deutscher Studenten ließ bereits in der Vorbereitung alle internen Streitigkeiten an einzelnen Hochschulorten zurücktreten und festigte die Einheit der Studentenschaft. Überschwenglich schrieben die Tübinger Studenten in ihrer Antwort u. a.: „Wer sollte auch nicht wünschen, einem solchen Feste beizuwohnen, welches eine herrliche Veranlassung, einen so schönen Zweck, und einen so geheiligten Ort hat; einem Feste, wie noch keines gefeiert wurde, und vielleicht keines wieder gefeiert wird! [...] Mag auch immerhin mancher mit tiefer Traurigkeit sehen, wie so manche schöne Hoffnung vereitelt und so manche gerechte Erwartung des braven deutschen Volkes nicht erfüllt wurde: Den Jüngling muß die Hoffnung beleben, und das Gefühl, für die Zukunft sich mit Muth und Kraft dem Guten zu widmen, ihn mit Freude erfüllen.“⁵

Die Jenaische Burschenschaft muß sich der Zustimmung der Behörden ziemlich sicher gewesen sein, denn bei der Einladung lag die behördliche Zustimmung noch nicht vor. Erst am 21. September 1817, also über vier Wochen später, reichte sie bei der Universität einen offiziellen Antrag auf Genehmigung des Festes ein, der vom Rektor und einigen patriotischen Professoren wärmstens unterstützt wurde. Inzwischen hatten mehrere Regierungen – allen voran Hannover – von der geplanten Veranstaltung Wind bekommen und das weimarische Staatsministerium vor den gefährlichen politischen Folgen des Treffens gewarnt. Das Weimarer Ministerium ließ sich aber davon nicht beeindrucken und empfahl dem Großherzog Carl August die Genehmigung des Festes. Die Eisenacher Behörden wurden aufgefordert, dem Studententreffen Wohlwollen entgegenzubringen, die Räume der Burg zu öffnen sowie Holz für das geplanten Freudenfeuer bereitzustellen. Gleichzeitig wurden die örtlichen Behörden jedoch aufgefordert, diskret Vorkehrungen für eventuell zu erwartende Exzesse zu treffen. Notfalls sollte auch, wie das Ministerium empfahl, der Eisenacher Landsturm gegen die Studenten eingesetzt werden. Eisenachs Gastwirte, Metzger, Bäcker und Bierbrauer freuten sich auf ein gutes Geschäft. Mit Freude stellten die Bürger unentgeltlich ausreichend Privatquartiere zur Verfügung. Das Treffen versprach eine willkommene Abwechslung im eintönigen Alltag dieser biedermeierlichen Kleinstadt. Auch die Mädchen mögen sich in Erwartung so vieler Studenten gefreut haben. Der Gasthof zum Rautenkranz am Markt war von der Burschenschaft zum Empfangsbüro bestimmt worden. Hier gab es Quartierscheine, hier trugen sich die Teilnehmer ein. Durch Unterschrift mußte sich jeder Teilnehmer verpflichten, den Anordnungen des studentischen Festausschusses Folge zu leisten sowie weder Beleidigungen auszusprechen noch Händel anzufangen.

Bei sonnigem Herbstwetter reisten insgesamt mehr als 450 Studenten aus fast allen Staaten des Deutschen Bundes zum Wartburgfest nach Eisenach, einzeln, häufiger in Gruppen, fast alle zu Fuß, das Bündel oder einen Ranzen auf dem Rücken. Bei einer Gesamtzahl von nur rund 8.500 damals an deutschen Studierenden bedeutete das, daß etwa jeder zwanzigste damalige Student am Wartburgfest teilnahm. Hinzu kamen zahlreiche Altakademiker sowie deutsche und ausländische Studenten von

⁵ Antwortschreiben nach Jena, Tübingen 1. September 1817; bei Kieser (wie Anm. 1), S. 99–101, zit. nach Steiger (wie Anm. 1), S. 88.

Hochschulen, die keine Einladung erhalten hatten.⁶ Zahlreiche Teilnehmer erlangten später in Politik, Literatur und Wissenschaft führende Positionen. Einigen von ihnen begegnen wir 1848/49 als Abgeordnete der Frankfurter Nationalversammlung. Zu den Teilnehmern gehörten u. a. der Dichter und Schriftsteller August Daniel von Binzer, der slowakische Dichter und Gelehrte Ján Kollár sowie der durch seinen Abenteuerroman „Rinaldo Rinaldini“ (1799) bekannte Schriftsteller und Schwager Goethes, Christian August Vulpius. Aus Jena waren die liberalen Professoren Jakob Friedrich Fries, Dietrich Georg Kieser, Lorenz Oken und Christian Wilhelm Schweitzer gekommen.

Die historische Bedeutung des Wartburgfestes von 1817 für die demokratisch-rechtsstaatliche Entwicklung Deutschlands ist heute unbestritten. Klaus Malettke bezeichnet das Fest als „die erste spontane politische Veranstaltung, in der sich freigebildete Gruppen unmittelbar und ohne obrigkeitliches Mandat oder Sanktion im Namen des ‚Volkes‘ und für das ganze Volk zu Wort meldeten.“⁷ Der eigentliche Verlauf des Festes ist schon von den Zeitgenossen (z. T. von Teilnehmern und Augenzeugen selbst) wiederholt ausführlich dargestellt und dokumentiert worden,⁸ so daß wir hier nicht in Einzelheiten darauf einzugehen brauchen. Paarweise, meist schwarz gekleidet, von Glockengeläut und festlicher Musik begleitet, zogen am frühen Morgen des 18. Oktober, es war ein sonniger Herbsttag, die Teilnehmer vom Marktplatz zur Wartburg. An der Spitze des Zuges mit dem Burschenschwert⁹ in der Hand schritt als „Burgvogt“, Ordner und Anführer des Ganzen der Jenaer Student und spätere Philosophieprofessor Karl Herrmann Scheidler. Als einzige Fahne wurde die goldumsäumte rot-schwarz-rote Fahne der Jenaischen Burschenschaft, mit einem goldenen Eichenlaub in der Mitte, mitgeführt.¹⁰ Einer der vier Fahnenbegleiter – Abgesandter der Erlanger Burschenschaft – war übrigens der unglückliche Karl Ludwig Sand, dessen späterer Mord an dem russischen Staatsrat und Dramatiker August von Kotzebue (1819) einen willkommenen Anlass zur ersten „Demagogenverfolgung“ bot.

⁶ Über die Zahl und soziale Struktur der Teilnehmer (mit namentlicher Auflistung) vgl. Steiger, Günter: Die Teilnehmer des Wartburgfestes von 1817. Erste Ausgabe der sog. „Präsenzliste“. In: Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert. Bd. 4. 1963. S. 65–133; und Steiger (wie Anm. 1), S. 95 ff. und S. 280 f.

⁷ Malettke, Klaus [Hrsg.]: 175 Jahre Wartburgfest. 18. Oktober 1817–18. Oktober 1992. In: Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert. Bd. 14. Heidelberg 1992. S. 26.

⁸ Außer den Darstellungen von Kieser (wie Anm. 1) und Oken (s. Anm. 14) vgl. u. a. Maßmann, Hans Ferdinand: Kurze und wahrhaftige Beschreibung des großen Burschenfestes auf der Wartburg bei Eisenach am 18ten und 19ten des Siegesmonds 1817. Eisenach 1817. Zeitgenössische Quellen und Literatur bei Erman, Wilhelm und Horn, Ewald: Bibliographie der deutschen Universitäten. 1. Teil. Leipzig und Berlin 1904. S. 673–677.

⁹ Heute wieder im Besitz der Burschenschaft Arminia auf dem Burgkeller-Jena.

¹⁰ Zum Schicksal dieser „von den Frauen und Jungfrauen zu Jena am 31. März“ gestifteten Fahne (heute als gemeinsamer Besitz der Jenaischen Burschenschaften Arminia a. d. Burgkeller, Germania und Teutonia im Stadtmuseum Jena; im Saal der Wartburg hängt eine größere Kopie) vgl. Volquartz, Hans: Die Insignien der Jenaischen Burschenschaft und ihre Geschichte 1815–1965. o. O. 1965. Vgl. außerdem Kaupp, Peter: „Lasset uns eine Farbe tragen, die Farbe des Vaterlands“. Von den Farben der Jenaischen Urburschenschaft zu den deutschen Farben. Ein Beitrag zur Frühgeschichte von Schwarz-Rot-Gold. In: Jahrbuch der Hambach-Gesellschaft 1990/91 (1991), S. 9–44, mit farbiger Abbildung der sogen. „Wartburgfahne“ S. 23.

Auf der Burg gegen 10.00 Uhr von den Eisenacher Behörden, den vier Jenaer Professoren sowie zahlreichen Ehrengästen erwartet, ergriff zuerst Heinrich Herrmann Riemann aus Ratzeburg als von der Jenaer Burschenschaft beauftragter Sprecher das Wort zu einer mutigen, selbstbewussten und vielbeachteten Rede.¹¹ Als Zweck des Treffens stellte er vor allem die Verantwortung der akademischen Jugend für das Schicksal des Vaterlands in den Vordergrund, „daß wir gemeinschaftlich das Bild der Vergangenheit uns vor die Seele rufen, um aus ihr Kraft zu schöpfen für die lebendige That in der Gegenwart; daß wir gemeinschaftlich uns berathen über unser Thun und Treiben, unsere Ansichten austauschen, [...] und endlich, daß wir unserm Volke zeigen wollen, was es von seiner Jugend zu erhoffen hat, welcher Geist sie beseelt, wie Eintracht und Brudersinn von uns geehrt werden, wie wir ringen und streben den Geist der Zeit zu verstehen.“¹² Anschließend sprach Professor Fries noch ein „kurzes Wort des Gefühls“. Die Feier schloß in kirchlicher Form mit dem gemeinsamen Gesang des Chorals „Nun danket alle Gott“ und einem von Dürre gesprochenen Schlußsegen, wie es beim protestantischen Gottesdienst üblich ist. Danach, wie während des ganzen Festes, erklangen Lieder aus einem gerade noch rechtzeitig fertiggestellten Liederbuch.¹³

Vor einer etwas größeren um ihn gescharten Gruppe forderte der aus Vorderösterreich stammende, vaterländisch begeisterte Naturforscher Professor Oken die freiwillige Auflösung der „Landsmannschaften“ und die rasche Bildung von allen Studenten umfassenden einheitlichen Burschenschaften auf den Hochschulen. Es sei eine Schande, „durch Studieren es nicht weiter gebracht zu haben, als ein Thüringer, ein Hesse, ein Franke, ein Schwabe, ein Rheinländer geblieben zu sein“. Der Student müsse „ein universaler Kopf und ein gebildeter Deutscher“ werden, kein engstirniger „Provinzial-Landmann“. Entschieden lehnte er die kleinstaatlichen Zersplitterung Deutschlands ab, warnte aber die Studenten zugleich mit Nachdruck, politisch zu weit vorzupreschen: „Der Staat ist euch jetzt fremd und nur in sofern gehört er euer, als ihr einst wirksame Theile darinnen werden könnet. Ihr habt nicht zu bereden, was im Staat geschehen oder nicht soll; nur das geziemt euch zu überlegen, wie ihr einst im Staat handeln sollt, und wie ihr euch dazu würdig vorbereitet.“¹⁴ Gegen 14.00 Uhr bewegte sich der Zug in gleicher Ordnung wie beim Aufzug wieder zur Stadt zurück. Dort fand gemeinsam mit dem Landsturm ein öffentlicher Festgottesdienst in der Eisenacher Hauptkirche statt. Anschließend kam es zu einer Verbrüderung mit dem Landsturm, der eigentlich als Schutz- und Ordnungsmacht gegen die Studenten gedacht war, und zu Vorführungen Jahnscher Turnübungen vor der staunenden Eisenacher Bevölkerung.

Am Abend versammelten sich die Festteilnehmer mit dem Landsturm und Eisenacher Bürgern zu einem Siegesfeuer auf dem nahen Wartenberg. Hier artikulierte der Jenaer Philosophiestudent und Fries-Schüler Ludwig Rödiger aus der Pfalz in seiner begeistert aufgenommenen, stark religiös gefärbten, pathetischen Ansprache am

¹¹ Abgedruckt bei Steiger (wie Anm. 1), S. 250–252. Zu Riemann vgl. Koch, Friedrich: Heinrich Arminius Riemann, der Wartburgredner von 1817. Sein Leben und Wirken. 1922. Neuauflage 1992.

¹² Zit. nach Steiger (wie Anm. 1), S. 250 f.

¹³ „Lieder von Deutschland's Burschen zu singen auf der Wartburg am achtzehnten Oktober des Reformationsjubiläums 1817“.

¹⁴ Oken, Lorenz: Der Studentenfrieden auf der Wartburg. In: Isis, XI und XII, 195, 1817. Hier zit. nach Steiger (wie Anm. 1), S. 114 f.

schärfsten den studentischen Protest, der in den vielzitierten Worten gipfelte: „Wer bluten darf für das Vaterland, der darf auch davon reden, wie er ihm am besten diene im Frieden. So stehn wir unter freiem Himmel und sagen das Wahre und Rechte laut. Denn die Zeit ist gottlob gekommen, wo sich der Deutsche nicht mehr fürchten soll vor den Schlangenzungen der Lauscher und dem Henkerbeil der Tyrannen und sich niemand entschuldigen muß, wenn er vom Heiligen und Wahren spricht.“¹⁵ Für den russischen Gesandten am Berliner Hof, Franz David von Alopëus, belegte die veröffentlichte und schnell vergriffene Rede deutlich eine revolutionäre Gesinnung der Studenten. Dagegen gewann Rödiger die Sympathie Professor Kiesers und vor allem Goethes, der nach der Lektüre seinen Beifall über die Rede aussprach. Als Rödiger den Dichter und Staatsminister im Dezember 1817 aufsuchte, mußte er an sich halten, wie er später vertraulich zu den Frommanns in Jena äußerte, dem „lieben Jungen“ nicht „um den Hals zu fallen und ihn tüchtig zu küssen.“¹⁶

Der Protest eskalierte, als einige Burschenturner unter der Führung von Maßmann (vielleicht unter geistiger Vaterschaft von Jahn) im Anschluß an Rödigers Feuerrede außerhalb des offiziellen Programms, aber wohl mit Zustimmung der Mehrzahl der noch Anwesenden, entsprechend kommentiert, Bücher (genauer: Makulaturballen, Bücher wären zu teuer gewesen) in das Feuer warfen, darunter vor allem Schriften von Gegnern des Turnwesens und der Burschenschaft, insbesondere des Schriftstellers August von Kotzebue, des verhaßten preußischen Polizeiministers Christoph Karl Heinrich von Kamptz und des jüdischen Schriftstellers Saul Ascher. Dem Autodafé zum Opfer fielen auch ein preußischer Ulanenschnürleib, ein österreichischer Korporalstock sowie ein kurhessischer Militärzopf – Symbole der verhaßten stehenden Heere und des Protestes gegen die sich im Geiste der Heiligen Allianz immer stärker durchsetzende restaurative Politik in Deutschland – sowie als Sinnbild der französischen Fremdherrschaft ein Exemplar des Code Napoléon, des damals fortschrittlichsten Rechtswerkes und insofern kein Ruhmesblatt für die jugendlichen Veranstalter.¹⁷ Derartige öffentliche Bücherverbrennungen hatten schon damals eine lange Tradition und waren den Zeitgenossen nicht unvertraut. Im übrigen unterschied sich die „Bücherverbrennung auf der Wartburg 1817“ (wie es bis heute oft fälschlich heißt) grundlegend von der berüchtigten, planmäßig von oben herab durch die Nationalsozialisten inszenierten Bücherverbrennung vom Mai 1933.¹⁸

Der zweite Tag des Wartburgfestes verlief für die Öffentlichkeit weniger aufregend. Noch einmal versammelten sich am 19. Oktober fast alle Studenten in den Räumen der Burg, um auf hohem Niveau und in sachlicher, von gegenseitigem Respekt getragener Diskussion Fragen der studentischen Verantwortung gegenüber dem Staat zu diskutieren. Nach dem Verlesen einer schon vor dem Fest gedruckten

¹⁵ Rödiger, Ludwig: Ein deutsches Wort an Deutschland's Burschen gesprochen vor dem Feuer auf dem Wartenberg bei Eisenach. (1817). S. 17 f.; hier zit. nach Steiger (wie Anm. 1), S. 119.

¹⁶ Vgl. Frommann, F. J.: Das Frommansche Haus und seine Freunde. 3. Aufl. 1889. Hier zit. nach Steiger (wie Anm. 1), S. 122.

¹⁷ Eine Aufzählung und Glossierung der auf dem Wartenberg verbrannten Bücher und Gegenstände bietet Lorenz Okens Aufsatz „Der Studentenfrieden auf der Wartburg“. In: Isis. Bd. 1. 1817. XI und XII. Nr. 195. S. 1158.

¹⁸ Dazu vgl. die Ausführungen des DDR-Historikers Steiger (wie Anm. 1), S. 126 ff. – Anm. der Schriftleitung: Trotzdem ist die Bücherverbrennung als Verirrung des Wartburgfestes anzusehen. Zur Rolle Maßmanns und Jahns vgl. auch Treitschke, Heinrich von: Deutsche Geschichte. 1917. S. 415 u. 429.

und am Vortag verteilten Schrift von Fries¹⁹ ergriff Friedrich Wilhelm Carové, Sprecher der Heidelberger Burschenschaft, das Wort zur letzten großen Rede des Wartburgfestes. Selbst Katholik, hatte er die konfessionellen Gegensätze überwunden, waren ihm – anders als bei manchen Jahnjüngern – Franzosenhaß und Judenfeindschaft fremd. „Die Standesehre der Hochschüler mit der Volksehre zu versöhnen“, ermahnte er seine Mitbrüder, und verlangte, „daß die Willkür ende, und daß das Recht gesichert werde [...] Und wie wir kein Unrecht gegen unsere Standesgefährten mehr üben wollen, so müssen wir auch allen übrigen Ständen ihr Recht nicht verkümmern, denn so lange noch ein Stand den anderen im Staate verachtet oder befeindet, so lange ist der Staat noch kein Staat, sondern ein krankhaftes Zwittergeschöpf.“²⁰ Die hohe Anforderungen stellende, auf philosophischen und historischen Anforderungen aufbauende Rede Carové’s „war die bedeutendste geistige Leistung des Festes“.²¹ Danach wandten sich die Teilnehmer handfesten studentischen Fragen zu, insbesondere den an vielen Universitäten immer noch vorhandenen Differenzen zwischen Landsmannschaften/Corps und Burschenschaften. Feste protokollierte Abmachungen wurden einem späteren Zeitpunkt überlassen. Zum Abschluß vereinte sich noch einmal ein großer Teil der Studenten in der Eisenacher Stadtkirche, um nach dem Gottesdienst das Abendmahl zu empfangen.

Die Auswirkungen des Wartburgfestes von 1817 sind bekannt und brauchen hier nicht näher dargestellt zu werden. Die Bücherverbrennung auf dem Wartenberg, die Ermordung des Dramatikers und russischen Staatsrates August von Kotzebue durch Karl Ludwig Sand (23. März 1819) führten im September 1819 zu den berüchtigten Karlsbader Beschlüssen, zur Einsetzung der Zentraluntersuchungskommission in Mainz und zur ersten sogenannten „Demagogenverfolgung“, der zahlreiche Burschenschafter und liberale Professoren zum Opfer fielen.

Das bleibende und in den demokratischen deutschen Verfassungen nachwirkende Erbe des Wartburgfestes sind die „Grundsätze und Beschlüsse des achtzehnten Oktobers [1817]“,²² denen wir uns im folgenden zuwenden wollen. Ziemlich sicher sind sie in den Tagen nach dem Wartburgfest durch Riemann und seinen Mecklenburger Landsmann Karl Johann Heinrich Müller aus Penzlin Ende 1817 ausgearbeitet und in einem burschenschaftsinternen, auf der „Grünen Tanne“ in Jena tagenden Verein, dem auch Heinrich von Gagern, der spätere erste Präsident der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49 angehörte, intensiv beraten worden. Eingeflossen ist dabei ein programmatischer Entwurf des liberalen Kieler Arztes und

¹⁹ Fries, Jakob Friedrich: Rede an die deutschen Burschen. (1817).

²⁰ Carové, Friedrich Wilhelm: Rede gehalten am 19ten October 1817 zu denen, auf der Wartburg versammelten, deutschen Burschen. (1817). Abgedruckt bei Steiger (wie Anm. 1), S. 253 f. Zitat ebd.

²¹ Steiger (wie Anm. 1), S. 137.

²² Erster, nahezu vollständiger Druck der „Grundsätze und Beschlüsse des 18. Oktobers, gemeinsam beraten, reiflich erwogen, einmütig bekannt und den studierenden Brüdern auf andern Hochschulen zur Annahme, dem gesamten Vaterlande aber zur Würdigung vorgelegt von den Studierenden zu Jena“ bei Herbst, Ferdinand: Ideale und Irrtümer des akademischen Lebens. (1823). S. 184–205, allerdings mit zahlreichen sinnentstellenden Fehlern und deutlichen Spuren der Zensur in den Grundsätzen 30, 31 und 34. Erste quellenkritische Veröffentlichung im Anhang des Aufsatzes von Ehrentreich, Hans: Heinrich Luden und sein Einfluß auf die Burschenschaft. In: Quellen und Darstellungen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert. Bd. 4. 1913. Neuauflage 1966. S. 109–129.

Professors Franz Hegewisch,²³ den dieser seinem jungen Freund, dem Kieler Burschenschafter Justus Olshausen, zum Wartburgfest mitgegeben hatte. Vermutlich hat Olshausen diesen Entwurf an Riemann weitergegeben.

Unverkennbar in Geist und Formulierungen ist in den „Grundsätzen und Beschlüssen“ der maßvolle Einfluß des bereits mehrfach erwähnten liberalen Jenaer Philosophieprofessors und Förderers der Burschenschaft, Heinrich Luden. Schon im Hauptbericht der Mainzer Zentraluntersuchungskommission lesen wir: „Die ‚Grundsätze und Beschlüsse des achtzehnten Oktobers‘ [...] drücken sich über das Wünschenswerte in der Verfassung und Verwaltung von Deutschland zwar in dem Sinn der Einheit und Freiheit, aber in einer ruhigen und bestimmten, von den neblichten Phantastereien der jugendlichen und älteren Wartburgredner sehr entfernten Sprache aus (§ 257). Inhalt und Form derselben möchte wohl einen erfahreneren und geübteren Denker und eine gewandtere Feder verraten, als in der Regel bei dem Alter derjenigen vorausgesetzt werden kann, die sich vor der Welt dazu hätten bekennen sollen (§ 257).“²⁴

Wie Riemann in seinen Erinnerungen berichtet, fand die programmatische Erklärung im Kreise seiner engeren Freunde „völlige Billigung“. Das Vorsteherkollegium lehnte es jedoch von vornherein ab, „solche Gegenstände zur Beratung zu bringen, weil die Burschenschaft als solche sich mit politischen Fragen nicht zu befassen habe“. Dennoch wurden die „Grundsätze und Beschlüsse“ im Januar 1818 auf einer allgemeinen Studentenversammlung in Jena nicht nur zur Beratung, sondern sogar zur Abstimmung gestellt. Einigen, vor allem Rödiger, gingen die Forderungen nicht weit genug, andere hielten sie für zu weitgehend. „Unzweifelhaft hätten wir eine große Menge von Unterschriften erhalten“, schreibt Riemann, „wenn nicht plötzlich Scheidler aufgetreten wäre mit den Worten: ‚Ich gebe Euch das eine zu bedenken: wenn ihr das unterschreibt, so kriegt ihr künftig keine Stellen!‘ [...] Und vorbei war’s mit aller Teilnahme.“²⁵ Die Warnung Scheidlers führte dazu, daß die Grundsätze und Beschlüsse von der Jenaer Burschenschaft nicht offiziell als Programm verabschiedet wurden.

Die oft noch unklaren, gelegentlich von einem etwas überspannten jugendlichen Idealismus und einem träumerischen, unrealistischen Nationalgefühl getragenen Forderungen des Wartburgfestes von 1817 haben erst in den Grundsätzen und Beschlüssen ihren konkreten Niederschlag und damit eine zukunftsweisende politische Bedeutung gefunden. Auch wenn sie offiziell nicht beschlossen und nicht gedruckt, wohl aber durch viele Abschriften von Gleichgesinnten heimlich in ganz Deutschland verbreitet wurden, entsprachen sie sicher der politischen Grundstimmung der Mehrheit der Jenaischen Burschenschaft. Sie sind nicht nur für die Frühzeit der burschenschaftlichen, sondern auch der deutschen Einheits- und Verfassungsbewegung überhaupt von außerordentlicher Bedeutung. Die Grundsätze und Beschlüsse wurden bald – über studentische Forderungen hinaus – zu einem ersten geschlossenen Programm des deutschen Liberalismus und zu einem wichtigen Anstoß für den deutschen Verfassungsstaat. Im Vorwort kommt die Verantwortung für

²³ „Vorschlag zu einigen Beschlüssen, welche am 18. October auf der Wartburg gefaßt und ausgesprochen werden mögen“.

²⁴ Zit. nach Ehrentreich (wie Anm. 22), S. 109.

²⁵ Ebd., S. 86.

das Vaterland, die Universität und die eigene Ehre deutlich zum Ausdruck: „Wir glauben dies dem Vaterlande schuldig zu sein, das auf uns rechnen soll und will, [...] den hohen Schulen, denen wir unsere Bildung verdanken, [...] aber auch unserer eigenen Ehre [...], denn wir können es nicht gleichgültig ansehen, daß man uns als tollkühne Gesellen darzustellen sucht, welche mit dem Heiligsten, das wir kennen, mit dem Vaterlande, ein Wagstück zu unternehmen verbunden seien.“²⁶ Gefordert wurden vor allem die Menschen- und Bürgerrechte. Unübersehbar kommt die soziale Komponente zum Ausdruck: Wir wollen „uns der untersten Klassen der Gesellschaft um so lebendiger annehmen, je tiefer sie im Elende sind“.²⁷ Fast wie eine Präambel wird im Grundsatz Nr. 1 des Wartburgprogramms die Einheit Deutschlands gefordert: „Ein Deutschland ist, und ein Deutschland soll sein und bleiben. Je mehr die Deutschen durch verschiedene Staaten getrennt sind, desto heiliger ist die Pflicht für jeden frommen und edlen deutschen Mann und Jüngling, dahin zu streben, daß die Einheit nicht verloren gehe und das Vaterland nicht verschwinde.“²⁸

Die Hauptziele der „Grundsätze und Beschlüsse“ galten, wie es Malettke bezeichnet hat,²⁹ der Realisierung nationaler Einheit und konstitutioneller Freiheit sowie der Verwirklichung nationaler Repräsentation und Verfassung. Sie waren gegen den Partikular- und Polizeistaat sowie die Relikte der Feudalgesellschaft gerichtet. „Dabei verbanden sich – nicht immer stimmig – Ideen der Französischen Revolution von Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, von Demokratie und aggressivem Rationalismus mit romantischen Vorstellungen von organischer Gemeinschaft, christlichem Charakter, mittelalterlichem Kaisertum und Enthusiasmus des Gemüts.“³⁰ In diesem 1817/18 von Mitgliedern der Jenaischen Burschenschaft entworfenen Katalog sind die klassische Forderungen des deutschen Liberalismus enthalten, insbesondere Freiheit der Person, Sicherheit des Eigentums, Garantie der Meinungs- und Pressefreiheit, Einrichtung von Schwurgerichten, Durchsetzung von Ministerverantwortlichkeit sowie Gleichheit vor dem Gesetz. Mit Recht hat der Verfassungshistoriker Ernst Rudolf Huber deshalb die maßvollen, in ihrem Kern die Grundpositionen des deutschen Liberalismus widerspiegelnden „Grundsätze und Beschlüsse“ als „das erste deutsche Parteiprogramm“ bezeichnet. „Es ist die erste programmatische Zusammenstellung der Leitgedanken des liberalen Nationalismus in Deutschland. Im Grund änderte sich bis 1848 und auch darüber hinaus an diesem schon 1818 formulierten liberal-nationalen Programm nichts mehr.“³¹ Verfassungsgeschichtlich, d. h. der „Grundsätze und Beschlüsse“ wegen, war das Wartburgfest „die erste Manifestation des nationaldemokratischen Prinzips in Deutschland“.³²

Was gemeinhin (selbst bei vielen Verfassungshistorikern) wenig bekannt, geschweige denn geläufig ist: Die programmatischen „Grundsätze und Beschlüsse“

²⁶ Ebd., S. 116.

²⁷ Beschluss Nr. 11, zit. nach Ehrentreich (wie Anm. 22), S. 128.

²⁸ Ebd., S. 117.

²⁹ Vgl. Malettke (wie Anm. 7), S. 20 f.

³⁰ Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat. 2. Aufl., München 1984. S. 102 f.

³¹ Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 1. 2. Aufl., Stuttgart 1967. S. 722; ähnlich auch Nipperdey (wie Anm. 30), S. 286–300.

³² Huber (wie Anm. 31), S. 718.

von 1817 flossen – wie im folgenden exemplarisch an einigen ausgewählten Grundrechten gezeigt werden soll – teilweise wörtlich in die Paulskirchenverfassung von 1849, in die Weimarer Verfassung von 1919 und in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949 ein.³³ An allen drei Gesetzeswerken haben Burschenschafter, z. T. in führenden Positionen mitgewirkt. Was die Teilnehmer des Wartburgfestes bereits 1817 mit unüberhörbar ethischen Anspruch formulierten: „Die Leibeigenschaft ist das Ungerechteste und Verabscheuungswürdigste, ein Greuel vor Gott und jedem guten Menschen“,³⁴ heißt in §§ 166 und 167 der Paulskirchenverfassung sinnentsprechend, nur etwas nüchterner: „Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf [...] Ohne Entschädigung sind aufgehoben: [...] Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen“.

Die Bedeutung, die den „Grundrechten des deutschen Volkes“ beigemessen wurde, zeigt sich auch darin, daß sie von der Frankfurter Nationalversammlung bereits am 27. Dezember 1848 als selbständiges Gesetz verkündet wurde. Von den 37 Mitgliedern des bereits am 24. Mai gewählten vorbereitenden Ausschusses für den Entwurf einer Reichsverfassung waren neunzehn alte Burschenschafter, darunter mit Christian Gottlieb Schüler (Urburschenschaft-Jena 1816) ein Teilnehmer des Wartburgfestes.³⁵ Das „Gesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes“ ist von Reichsverweser Erzherzog Johann sowie von den fünf Reichsministern (unter ihnen Heinrich von Gagern) unterschrieben. Die der Verabschiedung der Reichsverfassung vorausgehenden Grundrechte waren damit für das ganze Reichsgebiet gültig. Die in 14 Artikel gegliederten 60 Paragraphen, die nach nur zwei Lesungen in Kraft traten und nach einer Überarbeitung in die Reichsverfassung integriert wurden, „hätten das Deutsche Reich zum modernsten Staat Europas gemacht.“³⁶ Die Paulskirchenverfassung von 1849 wurde zwar am 28. März 1849 jure in Kraft gesetzt, blieb aber de facto unvollzogen, da eine Reichsgründung und damit ein Inkrafttreten der Verfassung vor allem am Widerstand des preußischen Königs scheiterte. Am 23. August 1851 erklärte die Bundesversammlung nahezu einstimmig die „sogenannten Grundrechte“ für aufgehoben und zwang die Einzelstaaten, eigene Grundrechtskataloge „außer Wirksamkeit zu setzen, in so fern sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen.“³⁷ Damit war die bedeutendste Leistung der Frankfurter Nationalversammlung offiziell zur Makulatur erklärt worden.

³³ Zum folgenden vgl. Kühne, Jörg-Detlef: Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben. 2. Aufl., Neuwied 1998; Ders.: Verfassungspolitik 1848/49 – Impulse und Lehren. In: Burschenschaftliche Blätter. Heft 1 (1999). S. 3 f., und Brunck, Helma: Von der Wartburgfeier über die Paulskirche zum Grundgesetz. Ein Rechtsvergleich mit Beispielen [mit weiterführender Literatur]. S. 9–14.

³⁴ Grundsatz 28, zit. nach Ehrentreich (wie Anm. 22), S. 123.

³⁵ Vgl. Kaupp, Peter: Burschenschafter in der Paulskirche. Hrsg. von der Gesellschaft für burschenschaftliche Geschichtsforschung. Dieburg 1999. S. 98 und S. 137.

³⁶ Kraume, Herbert: Die Grundrechte. In: Einigkeit und Recht und Freiheit. Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte. Katalog der ständigen Ausstellung. Bönen/Westf. 2002. S. 206.

³⁷ Vgl. Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1851. Frankfurt a. Main 1851. S. 272 ff.

Dennoch gingen von der Paulskirchenverfassung von 1849 maßgebliche Impulse für die Weimarer Verfassung von 1919 und das Grundgesetz von 1949 aus.³⁸ Der Verfassungshistoriker Martin Kriele hat es zutreffend auf die knappe Formel gebracht, unsere heute geltendes Grundgesetz sei der Paulskirchenverfassung sehr ähnlich, nur ohne die monarchische Komponente.³⁹ Von den 809 Abgeordneten waren etwa 160 Burschenschafter.⁴⁰ Heinrich von Gagern, erster Präsident des ersten freigewählten gesamtdeutschen Parlaments, war Heidelberger und Jenaer Burschenschafter. Zwar nicht Teilnehmer des Wartburgfestes, hatte er, wie bereits erwähnt, jedoch Anteil an den Beratungen für die „Grundsätze und Beschlüsse des Wartburgfestes“ von 1817. Sein Heidelberger Bundesbruder (Teutone) Friedrich Wilhelm Carové hatte als Mitglied des Vorparlaments weitreichenden Einfluss und seine Eindrücke vom Wartburgfest quasi in die Paulskirchenversammlung mitgenommen.

Das allgemeine, freie Wahlrecht ausgenommen, blieben in der Reichsverfassung von 1871 die Grundrechte ausgeklammert, ihre Fixierung wurde den Länderverfassungen überlassen. Die prinzipielle Geltung der Grundrechte war nicht zweifelhaft, sie sind nachweislich in die einfache Gesetzgebung eingeflossen. Daß Bismarck den Grundrechten keine besondere Bedeutung beimaß, ist wohl auf seine Vorbehalte gegenüber der Revolution von 1848/49 zurückzuführen. Ansonsten sicherte im Kaiserreich eine weitgehend liberale Gesetzgebungspolitik rechtsstaatlichen Schutz der Bürger.⁴¹

Erst im Zweiten Hauptteil der Weimarer Verfassung von 1919 (Art. 109–181) tauchen die Grundrechte wieder auf. Ursprünglich sollten sie auch hier nicht aufgenommen werden, doch setzte der Rat der Volksbeauftragten dies durch. Die an den abgebrochenen Versuch von 1848 anknüpfenden Grundrechte der mit schwerwiegenden Strukturfehlern behafteten Weimarer Verfassung⁴² galten jedoch nicht unmittelbar, sondern nur als Auftrag des Staates. Sie waren – vereinfacht dargestellt – nur nach Maßgabe der Gesetze gültig, d. h. nur nach gesetzlicher Ausgestaltung anwendbar. Die Grundrechte konnten durch einfache Gesetze weitgehend eingeschränkt werden. Eine Bindung des Gesetzgebers stand nur auf dem Papier, die Grundrechte konnten nicht verfassungsgerichtlich durchgesetzt werden. Diese Verfassung stand auch deshalb auf tönernen Füßen, weil damals der erst 1949 in das Grundgesetz eingeführte Art. 79 „Änderung des Grundgesetzes“ fehlte, wonach eine Änderung der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates bedarf. Hitler hatte leichtes Spiel, die Weimarer Verfassung 1933 in sämtlichen verfassungsmäßigen

³⁸ Vgl. Klötzer, Wolfgang: Grundrechte und Reichsverfassung 1848/49. In: Hessen – Verfassung und Politik. Hrsg. von Bernd Heidenreich und Klaus Böhme. Stuttgart, Berlin, Köln 1997. S. 170–189. Die vollständigen Gesetzestexte in Hildebrandt, Horst [Hrsg.]: Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts. 14. Aufl., Paderborn 1992. S. XX.

³⁹ Vgl. Kriele, Martin: Dialektische Prozesse in der Verfassungsgeschichte. In: Verfassungsstaatlichkeit. Festschrift Klaus Stern. München 1997. S. 16, zit. nach Kühne (wie Anm. 33), S. 3.

⁴⁰ Vgl. Kaupp (wie Anm. 35) und ders.: Das Wirken von Burschenschäftlern in der Deutschen Nationalversammlung 1848. In: Burschenschaftliche Blätter. Heft 1 (1999), S. 15–20.

⁴¹ Vgl. Kühne, Jörg-Detlef: 150 Jahre Revolution von 1848/49 – Ihre Bedeutung für den Deutschen Verfassungsstaat. In: Neue Juristische Wochenschrift 21 (1998), S. 1515; Boldt, Hans: Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 2: Von 1806 bis zur Gegenwart. München 1990. S. 180.

⁴² Bracher, Karl Friedrich: Die Entstehung der Weimarer Verfassung. Hannover 1963. S. 25.

Bestimmungen für ungültig zu erklären und die rechtsstaatlichen Grundlagen außer Kraft zu setzen. Die Grundrechte wichen der Diktatur und der Menschenverachtung.⁴³ Von weiten Kreisen insbesondere des Bildungsbürgertums und vielen Burschenschaftern abgelehnt, waren dennoch auch Burschenschafter eng mit der Weimarer Republik verbunden. Erinnerung sei hier nur an den Soziologen Max Weber, der an den Vorarbeiten zur Verfassung beteiligt war, an Gustav Stresemann (1923 Reichskanzler, bis 1929 Reichsaußenminister), Eduard David (1919 erster Präsident der Weimarer Nationalversammlung, 1910–1920 mehrfach Reichsminister) und an Hermann Robert Dietrich (zeitweise Vizekanzler bzw. Landwirtschafts- und Finanzminister).

In der Voranstellung eines unmittelbar verbindlichen Grundrechtskatalogs und des zentralen Wertes der Menschenwürde im Grundgesetz von 1949 (Art. 1 Abs. 1) spiegeln sich die unmittelbar vorausgegangen Erfahrungen mit dem NS-Regime. Zu den Konsequenzen aus den Schwächen der Weimarer Verfassung gehören die uneingeschränkte Gültigkeit der Grundrechte (Anknüpfen an die Paulskirchenverfassung) und die Einrichtung einer echten Verfassungsgerichtsbarkeit. Anders als in der Weimarer Republik sind die Grundrechte unmittelbar geltendes Recht, bei dessen Verletzung sich jeder einzelne an die Gerichte wenden kann. Auch mit dem Grundgesetz, dem es beschließenden Parlamentarischen Rat und der frühen Bundesrepublik sind die Namen bedeutender Burschenschafter verbunden, etwa Hermann Höpker-Aschoff (1930–1932 Reichstagsabgeordneter, 1925–1931 preußischer Finanzminister, 1951 erster Präsident des Bundesverfassungsgerichts), Fritz Schäffer (1949 erster Bundesfinanzminister) oder Werner Hofmeister (1947–1962 niedersächsischer Landtagsabgeordneter, 1947–1950 und 1959 niedersächsischer Justizminister).

Abschließend soll das Nachwirken der „Grundsätze und Beschlüsse“ von 1817 in den drei genannten Verfassungswerken (z. T. bis in den Wortlaut hinein) an Hand einiger Grundrechte belegt werden,⁴⁴ und zwar zur Freiheit der Person, zur Gleichheit vor dem Gesetz, zur Glaubens- und Gewissensfreiheit, zur Meinungs- und Pressefreiheit sowie zum Eigentum. Die Beispiele lassen sich zwanglos vermehren, etwa um die Einebnung der Adelsprivilegien, die Petitionsrechtgewährung und die Gerichtsverfassungsvorgaben.

Zur Freiheit der Person

Grundsätze und Beschlüsse 1817 (Nr. 28)

„Das erste und heiligste Menschenrecht, unverlierbar und unveräußerlich, ist die persönliche Freiheit.“

Paulskirchenverfassung 1849 (§ 138)

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit

⁴³ Vgl. Brunck (wie Anm. 33), S. 12.

⁴⁴ Ausführlicher dazu Brunck (wie Anm. 33), S. 12–14.

Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.“

Weimarer Verfassung 1919 (Art. 114)

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig. Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen die Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen.“

Grundgesetz 1949 (Art. 2)

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Zur Gleichheit vor dem Gesetz

Grundsätze und Beschlüsse 1817 (Nr. 7 und Nr. 19)

„Alle Deutsche sind Brüder und sollen Freunde sein [...] Freiheit und Gleichheit ist das Höchste, wonach wir zu streben haben, und wonach zu streben kein frommer und ehrlicher deutscher Mann jemals aufhören kann. Aber es gibt keine Freiheit als in dem Gesetz und durch das Gesetz, und keine Gleichheit als mit dem Gesetz und vor dem Gesetz. Wo kein Gesetz ist, da ist keine Freiheit, sondern Herrschaft, Willkür, Despotismus. Wo kein Gesetz ist, da ist keine Gleichheit, sondern Gewalttat, Unterwerfung, Sklaverei.“

Paulskirchenverfassung 1849 (§ 137)

„Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist abgeschafft. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.“

Weimarer Verfassung 1919 (Art. 109)

„Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich.“

Grundgesetz 1949 (Art. 3)

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Zur Glaubens- und Gewissensfreiheit

Grundsätze und Beschlüsse 1817 (Nr. 6)

„Die Lehre von der Spaltung Deutschlands in das katholische und in das protestantische Deutschland ist irrig, falsch, unglücklich. Es ist eine Lehre, von einem bösen Feinde ausgegangen [...] Wir Deutsche haben alle einen Gott, an den wir glauben, einen Erlöser, den wir verehren, ein Vaterland, dem wir angehören [...] Wenn wir im Sinne dieser Einheit fromm leben und ehrlich handeln, so hat keiner von uns den andern zur Rechenschaft zu ziehen, und alle können alles dem Allerbarmer vertrauensvoll anheimgeben.“

Paulskirchenverfassung 1849 (§ 144)

„Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.“

Weimarer Verfassung 1919 (Art. 135 und 136)

„Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz [...] Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zugehörigkeit zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.“

Grundgesetz 1949 (Art. 4)

„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“

Zur Meinungs- und Pressefreiheit

Grundsätze und Beschlüsse 1817 (Nr. 31)

„Das Recht, in freier Rede und Schrift seine Meinung über öffentliche Angelegenheiten zu äußern, ist ein unveräußerliches Recht jedes Staatsbürgers, das ihm unter allen Umständen zustehen muß [...] Wo Rede und Schrift nicht frei sind, da ist überhaupt keine Freiheit, da herrscht nicht das Gesetz, sondern die Willkür. Wer das Recht des freien Gedankenverkehrs durch Rede und Schrift den Bürgern zu entziehen, zu verkümmern und wegzukünsteln sucht, der begeht Frevel an seinem Volk.“

Paulskirchenverfassung 1849 (§ 143)

„Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Pressefreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des

Buchhandels, Postverbote und andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.“

Weimarer Verfassung 1919 (Art. 118)

„Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck und Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht. Eine Zensur findet nicht statt.“

Grundgesetz 1949 (Art. 5)

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre“.

Zum Eigentum

Grundsätze und Beschlüsse 1817 (Nr. 20)

„Alle Gesetze haben die Freiheit der Person und die Sicherheit des Eigentums zum Gegenstande [...] Ebenso kann einem freien Manne von seinem Besitz nur das abgefordert werden, was er selbst bewilligt oder zu geben versprochen hat. Wo ein anderer ihm nehmen kann, was er will, wann er will, soviel er will, da herrscht die Gewalt.“

Paulskirchenverfassung 1849 (§ 164)

„Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksicht des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.“

Weimarer Verfassung 1919 (Art. 153)

„Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen. Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung.“

Grundgesetz 1949 (Art. 14 und Abs. III)

„Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt [...] Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter

gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.“

Ihrer Satzung entsprechend bekennt sich die Burschenschaft zur freiheitlich-demokratischen Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland. In einer Zeit, als bis tief in das Lager der bürgerlichen Parteien die Wiedervereinigung Deutschlands als politisch inopportun, ja reaktionär abgeschrieben wurde, hat die Burschenschaft unbeirrt am Ziel der Wiedervereinigung festgehalten. Damit steht die Burschenschaft bis heute in der Tradition derjenigen ihrer Bundesbrüder, die seit dem Wartburgfest von 1817 mit seinen „Grundsätzen und Beschlüssen“ an der Schaffung der demokratischen Verfassungen in Deutschland und an der Einheit Deutschlands maßgeblich beteiligt waren.